

TEG-Bewilligungsvoraussetzung für PV-Anlagen im Bereich von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, aufgrund bereits bestehender Regionalprogramme

Vorgezogener Auszug des noch zu erstellenden Verfahrenshandbuches der Anlaufstelle des Landes Tirol:



Oben Solar, unten Sellerie: die Agro-Photovoltaik erlaubt es, landwirtschaftliche Flächen doppelt zu nutzen.

Foto: Fraunhofer ISE



(Foto-Copyright: Next2Sun Mounting Systems GmbH / Foto-Quelle: Econeers)

Rechtliche Grundlagen im TEG:

Nach § 12 Abs. 2 erster Satz TEG 2012 ist die Errichtungsbewilligung (hier) für bewilligungspflichtige Stromerzeugungsanlagen (und damit PV-Anlagen) zu erteilen, wenn das Vorhaben den allgemeinen Erfordernissen nach § 5 leg. cit. entspricht. Die Bewilligungspflicht besteht nach § 6 Abs. 1 lit. a TEG 2012 (von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW_{peak}.

Eines der allgemeinen Erfordernisse nach § 5 TEG 2012 ist, dass die Anlage keinem Raumordnungsprogramm widerspricht (Abs. 1 lit.). Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob auf Grundflächen, die in Regionalprogrammen nach § 7 Abs. 2 lit. a Z 1 TROG 2016 einen Flächenvorbehalt zugunsten der Landwirtschaft vorsehen, die Errichtung von PV-Anlagen zulässig ist oder ob ein solches Regionalprogramm deren Errichtung deshalb widerspricht, weil auf den für die PV Anlage in Anspruch genommen Grundflächen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht weiter oder nur mehr in einem sehr untergeordneten Ausmaß (z. B. Schafweide) möglich ist.

Die Frage stellt sich vor dem Hintergrund, dass nach § 6 Abs. 3 lit. c der Tiroler Bauordnung 2018 u.a. Stromerzeugungsanlagen, soweit sie elektrizitätsrechtlich bewilligungspflichtig sind, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. Daher benötigen sie unter dieser Voraussetzung weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige und es kommen auch die widmungsrechtlichen Vorgaben des TROG 2016 nicht zum Tragen.

Zu den Regionalprogrammen betreffend Flächenvorbehalte zugunsten der Landwirtschaft:

Nach § 7 Abs. 2 lit. a Z 1 TROG 2016 kann in Raumordnungsprogrammen vorgesehen werden, dass bestimmte Gebiete oder Grundflächen für die Landwirtschaft vorzubehalten sind. Solche Raumordnungsprogramme bestehen in Tirol landesweit auf Planungsverbandsebene in Form von Regionalprogrammen (§ 25 TROG 2016).

Aktuell werden im Rahmen dieser Regionalprogramme sog. landwirtschaftliche Vorsorgeflächen festgelegt. Sämtliche solche Regionalprogramme gleichen sich in ihren wesentlichen Inhalten.

Beispielhaft wird auf das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Schwaz - Jenbach und Umgebung, LGBl. Nr. 5/2021, verwiesen. Neben dieser aktuellen Generation von Regionalprogrammen bestehen vereinzelt noch ältere Programme mit denen überörtliche Grünzonen oder landwirtschaftliche Vorrangflächen festgelegt werden. Ein im gegebenen Zusammenhang wesentlicher Unterschied zu den aktuellen Regionalprogrammen betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen besteht nicht.

Rechtliche Vorgangsweise bis zur Erlassung konkreter weiterer raumordnungsrechtlicher Vorgaben:

Von der Bewilligungsbehörde ist im energierechtlichen Verfahren daher zu prüfen, ob ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen oder ältere Programme mit denen überörtliche Grünzonen oder landwirtschaftliche Vorrangflächen im Bereich der beantragten PV-Freiflächen-Anlage, bestehen.

Sollte eine derartige raumordnungsrechtliche Vorgabe bestehen, hat die Bewilligungsbehörde zu beurteilen, ob eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundflächen im Vergleich zu den vormaligen Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr oder nur mehr in einem untergeordneten Ausmaß möglich sein wird.

Wenn die PV-Anlage die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich zur bestehenden Landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit nur untergeordnet einschränkt, kann die Errichtung einer Freiflächen- PV-Anlage im Bereich von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als nicht im Widerspruch mit § 5 Abs. 1 lit. TEG 2012 erkannt werden.

Dieses Beweisthema wird mit entsprechenden landwirtschaftlichen Gutachten im Einzelfall zu belegen sein. Eine Ablehnung einer Freiflächen- PV-Anlage im Bereich einer landwirtschaftlichen Vorsorgefläche, lediglich gestützt auf § 5 Abs. 1 lit. i TEG 2012, ist rechtlich jedenfalls nicht haltbar.

Ungeachtet davon müssen Energieerzeugungsanlagen nach § 5 TEG 2012 dem Stand der Technik, insbesondere den bau- und sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen sowie den Erfordernissen einer effizienten Energiegewinnung entsprechen (§ 5 Abs. 1 lit. a) und dürfen durch ihren Bestand und Betrieb nicht das Natur-, Landschafts- und das Ortsbild wesentlich beeinträchtigen.

Eine Interessenabwägung sieht das TEG 2012 grundsätzlich nicht vor!

Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der sicherheits- und brandschutztechnischen Schutzgüter, des Nachbarschaftsschutzes, des Natur-, Landschafts- und Ortsbildes sowie landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen ist die elektrizitätsrechtliche Bewilligung somit zu versagen.